

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 04.09.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7	Bezeichnung der Vorlage: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren verkaufsoffenen Sonntagen		Datum: 06.09.2018
Vorlage-Nr: VO/0237/18			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	18.09.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Werbegemeinschaft Wegberg e. V. beantragte am 06.08.2018 gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) für das Jahr 2018 zwei weitere verkaufsoffene Sonntage, und zwar am 07.10.2018 und am 02.12.2018.

Die ersten beiden verkaufsoffenen Sonntage des Jahres 2018 waren für den 15.04.2018 in der Ratssitzung am 30.01.2018 (VO/0020/18) und für den 01.07.2018 in der Ratssitzung am 24.04.2018 (VO/0103/18) beschlossen worden.

Die Werbegemeinschaft Wegberg veranstaltet traditionell pro Jahr vier Veranstaltungen, verteilt auf die Jahreszeiten Frühling, Sommer, Herbst und Winter.

Die nun beantragten verkaufsoffenen Sonntag sollen wie folgt stattfinden:

1. 07.10.2018 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich des Herbstfestes
2. 02.12.2018 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich des Adventmarktes zur „Wegberger Eisbahn“.

Auf die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen vom 14.08.2018 wurde bisher wie folgt reagiert:

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) lehnt die Sonntagsöffnung ab (siehe Anlage 1, Schreiben vom 23.08.2018).

Der Superintendent des Kirchenkreises Jülich teilte mit Schreiben vom 27.08.2018 mit, dass er keine juristischen Einwände erheben könne, dass er aber das neue Ladenöffnungsgesetz für ein „fatales Signal“ halte. Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen bleibt in seinem Schreiben vom 30.08.2018 bei seiner bisherigen Argumentation, dass zwei verkaufsoffene Sonntage im Jahr ausreichen müssten und dass man das Offenhalten von Verkaufsstellen an Adventssonntagen generell nicht billige.

Die Anhörung von ver.di hat dazu geführt, dass die Verwaltung die Rechtsgrundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschränkt. Für eine zusätzliche Stützung auf § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LÖG NRW fehlt es am notwendigen Konzept des Einzelhandels.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Nach Satz 2 Nummer 1 liegt ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Dabei muss es sich nicht (mehr) um gewerberechtlich festgesetzte Veranstaltungen handeln.

Beim Adventsmarkt im Rahmen der „Wegberger Eisbahn“ handelt es sich um eine echte Traditionsveranstaltung, die dieses Jahr unter denselben Bedingungen wie in den Vorjahren durchgeführt werden wird. Ein Adventsmarkt mit Verkaufsöffnung existiert seit 1980. Seit 2010 ist er zusätzlich eingebunden in die „Wegberger Eisbahn“ (vormals: „Wegberger Winterzauber“).

Für den Herbstmarkt am 07.10.2018 ist folgendes Programm vorgesehen:

10.00 Uhr	Eröffnung des großen Trödelmarktes in der Fußgängerzone
Ab 11.00 Uhr	Vorfürhungen der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg auf der Straße Rathausplatz
Ab 13.00 Uhr	Oldtimer-Treff auf dem Rathausplatz
Ab 13.00 Uhr	Eröffnung Schlemmer-Markt am Brunnen/Hauptstr.
14.00 Uhr	Auftritt des Musikvereins Erkelenz am Brunnen/Hauptstr.
15.00 Uhr	Auftritt der Band "Rob & Paddy" (Bühne Rathausplatz)
16.00 Uhr	Auftritt Country & Blues Band am Brunnen/Hauptstr.

Diese Aktivitäten lassen eine Besucherresonanz von mehreren Tausend Besuchern erwarten (geschätzt anhand der Vorjahreszahlen: 6.000 bis 8.000). Dies lässt die eindeutige Prognose zu, dass das vorstehende Programm mehr Besucher anzieht als es die offenen Verkaufsstellen ohne eine Anlassveranstaltung tun würden.

Die Verkaufsöffnung wird wie in den Vorjahren auf die Verkaufsstellen in der Wegberger Fußgängerzone, Hauptstraße, Passage Alt-Berk, An der Gracht, Karmelitergasse und Rathausplatz beschränkt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt den Erlass der folgenden Ordnungsbehördlichen Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren verkaufsoffenen Sonntagen (07.10.2018 und 02.12.2018)

Aufgrund des § 6 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Wegberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wegberg vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen, in den nachfolgend aufgeführten Straßen, dürfen an den Sonntagen 07.10.2018 und 02.12.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
Wegberger Fußgängerzone, 41844 Wegberg auf der Hauptstraße,
Passage Alt-Berk, An der Gracht, Karmelitergasse und Rathausplatz.

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

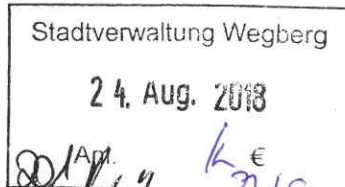
Anlage:

Schreiben vom 23.08.2018 Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten	Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Karneth Erste Beigeordnete	
Gez. Schulz Fachbereichsleiter Bürgerservice und Sicherheit	Gez. Lambertz Fachbereichsleiter Büro des Bürgermeisters

ver.di BV Linker Niederrhein - Rheydter Str. 328 - 41065 Mönchengladbach

Stadt Wegberg
Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit
z.Hd. Frau A. Mühren
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Linker Niederrhein
FB 12

Rheydter Str. 328
41065 Mönchengladbach
Telefon: 02161/59909-0
Telefax: 02161/59909-231

Datum	23.08.18
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	SB

Verkaufsoffene Sonntage 2018 Ihre Anfrage vom 14.08.2018

Sehr geehrte Frau Mühren,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die Termine geplanter Sonntagsöffnungen für das Jahr 2018. Mit Ihrem o.g. Schreiben teilten Sie uns mit, dass Sie den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für Sonntag, den 07.10.2018 sowie Sonntag, den 02.12.2018, in Wegberg beabsichtigen. Zu der geplanten Sonntagsöffnung erheben wir Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertags-schutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07.

Auch nach der jüngsten Änderung des LÖG NRW ist für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen daher ein besonderer Sachgrund erforderlich. Dieser ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und in einer nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen.

Virchowstr. 130 a
Fabrik Heeder, Eingang D
47805 Krefeld
Telefon: 02151/8167-0
Telefax: 02151/8167-29

www.verdi-lnr.de

Dabei muss die Behörde ermitteln, ob der von ihr angenommene Sachgrund hinreichend gewichtig ist, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung muss sie dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung tragen. Es reicht also nicht aus, wenn sie einen Sachgrund benennt, dieser muss vielmehr auch hinreichend gewichtig sein, um die Einschränkung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die sich aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW ergebenden Anforderungen jüngst wie folgt konkretisiert:

Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe müssen in besonderer Weise betroffen sein. Weder reicht die bloße Bejahung eines Zusammenhangs zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der Ladenöffnung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW noch ein allgemeiner Verweis auf das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 normierten Gründe. Denn diese gesetzlich definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Unverändert gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann.

Eine pauschale Behauptung, die beabsichtigte Ladenöffnung stehe im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, diene den in Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, genügt daher nicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen.

OVG NRW, Beschlüsse vom 27. April 2018 – 4 B 571/18
– und vom 4. Mai 2018 – 4 B 590/18.

Diesen Maßstab zugrunde gelegt ist die Begründung für die von Ihnen geplante Sonntagsöffnung nicht tragfähig.

Die geplante Sonntagsöffnung dient nicht der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW). Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung einer „Verödung der Innenstädte“ entgegenwirken,

LT-Drs. 17/1046, S. 108.

Nach der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichts NRW muss nach konkreten Verhältnissen der von der Sonntagsöffnung betroffene Bereich in besonderer Weise betroffen sein. Vielmehr muss der Ordnungsgeber konkret darlegen, aus welchen Umständen sich eine „Verödungsgefahr“ ergibt.

Ich kann Ihren Ausführungen nicht entnehmen, durch welche Umstände sich die Stadt Wegberg von der Struktur und Situation anderer vergleichbarer Städte unterscheidet und warum hier eine besondere Betroffenheit vorliegen soll, die durch Sonntagsöffnungen der Verkaufsstellen gemildert werden könnte.

Zudem tragen Sie nicht vor, wie viele und welche inhabergeführten Geschäfte, die derzeit mietfrei in Wegberg gewerbetreibend sind, im Rahmen der geplanten Sonntagsöffnung beteiligt werden. Auch für diese Gewerbetreibenden muss die zulässige werktägliche Öffnungszeit ausreichen, um wirtschaftlich sinnvoll agieren zu können.

Aus unserer Sicht reicht das wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Käufer grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zur seelischen Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich Ihre Entscheidung mit.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di-Bezirk Linker Niederrhein
Fachbereich Handel

gez. Sabine Busch
Gewerkschaftssekretärin